

Entgeltordnung für das Stadtarchiv Schwelm vom 28.11.2019

Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv Schwelm beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtarchiv Schwelm.

§ 2 Benutzung und Einsichtnahme

Die Benutzung von Archivgut durch persönliche Einsichtnahme im Benutzerraum des Archivs ist entgeltfrei bis zum Gebrauch der 10. Akte bzw. des 6. Personenstands- oder Kirchenbuchs.

Es besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme, wenn Archivgut aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen oder infolge unzureichender Erschließung nicht zur Benutzung vorgelegt werden kann.

§ 3 Entgelterhebung

Entgelte werden erhoben:

- für die Herstellung von Reproduktionen einschließlich Fotoarbeiten aus den Beständen des Archivs für gewerbliche und private Zwecke,
- für das Recht der Wiedergabe von Archivgut in Druckerzeugnissen, Film-, Fernseh- und Videoproduktionen sowie in Onlinediensten/Internet,
- für den Versand von Archivmaterialien.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 4 Anfertigung von Reproduktionen

Kopien werden grundsätzlich vom Archivpersonal angefertigt.

Portokosten für die postalische Zusendung von Reproduktionen werden zum Entgelt addiert.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte werden mit Erbringung der Leistung oder mit Erstellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Archiv.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.